

Telearbeitsplätze nehmen zu

Versichert am Arbeitsplatz zu Hause

Immer mehr Betriebe bieten ihren Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern die Möglichkeit an, ihre dienstliche Tätigkeit in wesentlichen Teilen von zu Hause aus zu erledigen. Hierzu richtet der Arbeitgeber auf eigene Kosten einen Arbeitsplatz innerhalb der Wohnung des jeweiligen Mitarbeiters ein, an dem dieser entweder in Online-Verbindung mit dem Unternehmen (Telearbeit) oder losgelöst davon seine Arbeit verrichtet. Beide Fallvarianten werden versicherungsrechtlich gleich behandelt.

Auszugehen ist von der allgemeinen Regel, dass Mitarbeiter innerhalb ihres privaten Wohnbereichs grundsätzlich nicht unter dem Schutz der gesetzlichen Unfallversicherung stehen. Dies gilt nicht nur für den morgendlichen Weg zum Betrieb, wo der Versicherungsschutz bekanntlich erst mit dem Verlassen des Wohngebäudes beginnt. Vielmehr ist ein Mitarbeiter auch während der Rufbereitschaft innerhalb seines privaten Bereichs nicht versichert, so lange er nicht alarmiert wird und dadurch die betrieblichen Verhältnisse für ihn vorrangig werden und sein Handeln erkennbar bestimmen. (Näheres dazu in „betrifft sicherheit“ Ausgabe 4/2002.)

Das Bundessozialgericht hat in seiner Entscheidung vom 7. November 2000 (Aktenzeichen B 2 U 39/99R) nochmals betont, dass der Aufenthalt im privaten Wohnbereich regelmäßig vom Schutz der gesetzlichen Unfallversicherung ausgenommen ist: Der häusliche Bereich sei dem jeweiligen Versicherten bekannt und vertraut; für dortige Gefahrenquellen sei er selbst verantwortlich, da er sie als Wohnungsinhaber und durch entsprechendes Verhalten zumindest reduzieren könne.

Die Einführung von Heimarbeit am PC habe zwar zwangsläufig eine Reihe betrieblicher Verrichtungen in den häuslichen Bereich verlagert; es gelte doch weiterhin, dass die betriebliche Tätigkeit am häuslichen PC nichts am Charakter der Wohnung als der häuslichen Lebenssphäre ändere, deren Risiken der Versicherte selbst am Besten beherrschen könne. Daher sei es sachgerecht, ihm das Unfallrisiko in diesem Bereich zu belassen und es nicht auf die gesetzliche Unfallversicherung zu übertragen.

Wege innerhalb der Wohnung

Die Risikozuweisung nach dieser Rechtsprechung hat folgende Konsequenz: Das Zurücklegen von Wegen innerhalb der Wohnung steht auch dann nicht unter Versicherungsschutz, wenn der Mitarbeiter bei gleicher Sachlage innerhalb des Betriebs versichert wäre. Dies betrifft nicht nur den Weg zum und vom PC-Arbeitsplatz, sondern auch Wege in Arbeitspausen, um bei-

spielsweise Kaffee zu holen, das Mittagessen einzunehmen oder die Toilette aufzusuchen. Außerdem sind Risiken nicht versichert, die den Versicherten lediglich während der Heimarbeit treffen, deren Ursache aber nicht in der dem Betrieb dienenden Tätigkeit, sondern im häuslichen Umfeld liegen (zum Beispiel ein Fernsehgerät, das implodiert oder ein Fenster, das durch Winddruck umschlägt und zerbricht).

Das häusliche Arbeitszimmer

Der Schutz der gesetzlichen Unfallversicherung beginnt immer dann, wenn aus dem Verhalten des Mitarbeiters deutlich wird, dass er sich von seinem privaten (Risiko-) Bereich löst und sein Verhalten allein auf die betrieblichen Interessen ausrichtet. Die Rechtsprechung bezeichnet dies als Wechsel in der Handlungstendenz.

Klar erkennbar wird diese Ausrichtung auf die betrieblichen Interessen, wenn der Mitarbeiter innerhalb seiner Wohnung über ein separates Arbeitszimmer verfügt: Sobald er zur Aufnahme seiner Arbeit das Zimmer betritt, wird sein Handeln von den betrieblichen Verhältnissen beherrscht. Deshalb steht er von diesem Moment an unter Versicherungsschutz. Dieser dauert so lange, bis der Mitarbeiter das Arbeitszimmer – aus welchen Gründen auch immer – wieder verlässt und damit in seinen privaten Bereich überwechselt.

Hervorzuheben ist allerdings, dass der Mitarbeiter nicht einfach wegen seines Aufenthalts im Arbeitszimmer versichert ist. In gleicher Weise wie für den Arbeitsplatz im Betrieb gilt nämlich auch hier, dass Versicherungsschutz über die Berufsgenossenschaft immer nur gegeben ist, wenn und so lange der Mitarbeiter eine betriebliche Tätigkeit ausübt. Verfolgt er dagegen private Interessen, indem er beispielsweise einen privaten Brief schreibt oder die Morgenzeitung liest, so ist er – von Ausnahmefällen abgesehen – nicht über die BG versichert. Dies hat das Bundessozialgericht in der genannten Entscheidung nochmals betont: Der Kläger hätte in seinem häuslichen Arbeitszimmer bei der Bearbeitung betrieblicher Unterlagen unter Versicherungsschutz gestanden, weil er dabei „der ihm auf Grund seines Beschäftigungsverhältnisses obliegenden Tätigkeit nachging. Der Unfall ereignete sich indes nicht dort bei dieser Tätigkeit ...“

Arbeitszimmer nicht unbedingt notwendig

Nicht in jedem Fall lassen es aber die räumlichen Verhältnisse der Wohnung zu, ein separates Arbeitszimmer einzurichten. Soll dann derjenige Mitarbeiter ganz vom Versicherungsschutz ausgenommen sein, dem

lediglich eine Arbeitsecke innerhalb eines ansonsten privat genutzten Raums zur Verfügung steht? Dies wäre wohl kaum mit Sinn und Zweck der gesetzlichen Unfallversicherung vereinbar. Daher setzt der Versicherungsschutz nicht voraus, dass ein Arbeitszimmer im eigentlichen Sinne vorhanden ist. Erforderlich, aber auch ausreichend ist vielmehr nur, dass für einen unbefangenen Betrachter klar ersichtlich ist, dass der betreffende Mitarbeiter innerhalb seines häuslichen Bereichs einer „ihm auf Grund



seines Beschäftigungsverhältnisses obliegenden Tätigkeit“ nachgeht (siehe Urteil des Bundessozialgerichts).

Den räumlichen Bedingungen am Heimarbeitsplatz kommt allerdings insofern Bedeutung zu, als die Frage des Versicherungsschutzes umso schwerer zu beantworten ist, je mehr es an einer sichtbaren Trennung zwischen dem privaten und dem betriebsbezogenen Bereich fehlt. Immerhin handelt es sich ja um eine Ausnahme von dem Grundsatz, dass im häuslichen Bereich kein Versicherungsschutz besteht. Daher kommt es gerade bei solchen Fallgestaltungen immer auf die konkreten Umstände des Einzelfalls an. Die BG benötigt deshalb besonders im Schadensfall genaue Angaben zu den räumlichen Verhältnissen und zum Unfallgeschehen. Nachfragen beim Versicherten und bei seinem Arbeitgeber sind dabei meist unvermeidlich, weil die BG die tatsächliche und rechtliche Situation andernfalls nicht richtig einschätzen kann. Nur eine vollständige Aufklärung des Sachverhalts wird den Interessen aller Beteiligten gerecht und sichert dem Versicherten seine Leistungsrechte.

